

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 3. Juli 2026

Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds

Auf Grundlage der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds – KVB-SiRiLi) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.06.2026 mit Wirkung zum 04.07.2026 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 03.07.2026 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 03.07.2026), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) am 23.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die bisherigen, für die nachfolgend genannten Förderprogramme gefassten Beschlüsse zur Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds werden aufgehoben.

Gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Neben der Beschlussfassung zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V hat der Vorstand angesichts der erhöhten Dringlichkeit unterliegenden Handlungsbedarfs zur Beseitigung der Unterversorgung die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für das jeweilige planungsbereichsbezogene Förderprogramm um 25% erhöht und somit von seinem in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds eingeräumten Ermessenspielraum Gebrauch gemacht. Die Erhöhung der Zuschüsse wird derzeit für folgende planungsbereichsbezogene Förderprogramme umgesetzt:

- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den Planungsbereich Landkreis Tirschenreuth für die Arztgruppe der HNO-Ärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den hausärztlichen Planungsbereich Wassertrüdingen für die Arztgruppe Hausärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den hausärztlichen Planungsbereich Feuchtwangen für die Arztgruppe Hausärzte

Bekanntmachung der KVB

- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für die Raumordnungsregion Westmittelfranken für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den Planungsbereich Landkreis Kitzingen für die Arztgruppe der HNO-Ärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den hausärztlichen Planungsbereich Lauingen für die Arztgruppe Hausärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den Planungsbereich Landkreis Haßberge für die Arztgruppe der HNO-Ärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den hausärztlichen Planungsbereich Moosburg a.d. Isar für die Arztgruppe Hausärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den Planungsbereich Landkreis Cham für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte
- Planungsbereichsbezogenes Förderprogramm für den hausärztlichen Planungsbereich Ansbach Nord für die Arztgruppe Hausärzte

Mit der Änderung der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.06.2026 mit Wirkung zum 04.07.2026 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 03.07.2026 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 03.07.2026) wurden unter anderem auch die Zuschüsse der Fördermaßnahmen der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds angehoben. Vor dem Hintergrund dieser Anhebung setzt der Vorstand der KVB im Sinne der Verhältnismäßigkeit eine weitere Erhöhung dieser Förderzuschüsse um bis zu 25% künftig nur noch in besonderen Einzelfallsituationen und bei entsprechender Versorgungslage um.

Daher werden die bisher vorgenommenen Beschlüsse zur Erhöhung der Zuschüsse für Fördermaßnahmen der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die vorherig benannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramme mit Beschluss des Vorstandes vom 23.06.2026 aufgehoben.

Die weiteren Inhalte der vorherig benannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramme (u. a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 23.06.2026 unberührt.

- II. Die unter I. ausgewiesene Aufhebung der Beschlüsse zur Erhöhung der Zuschüsse für Fördermaßnahmen der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 3. Juli 2026

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27/2026 vom 03.07.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.